

Satzung

Funkamateure Trutzturn Nierstein-Oppenheim e.V

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Funkamateure Trutzturn Nierstein-Oppenheim e.V.“ (Trutzturnfunker).
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- 3) Der Sitz des Vereines ist die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim.
- 4) Die Geschäftsstelle ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden, sofern der Vereinsvorstand keine andere Regelung beschließt.
- 5) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen werden.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

- 1) Der Verein hat den ausschließlichen und unmittelbaren den Zweck, den Amateurfunk zur fördern und zu unterstützen. Dieser Zweck wird unter anderem verfolgt durch
 - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) Förderung Aus- und Weiterbildung von interessierten Jugendlichen und Erwachsenen
 - c) Förderung von Toleranz, Akzeptanz und Gemeinschaftssinn
 - d) Die ideelle und materielle Unterstützung des Amateurfunks in der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und Umgebung.
 - e) Anschaffung von Geräten zum Funkbetrieb sowie deren leihweisen Zurverfügungstellung an den DARC Ortsverbandes Nierstein-Oppenheim bzw. anderer Verbände.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des „Trutzturns“, einem Weinbergsturm in der Gemarkung „Am Gemarkrech“, zwischen Nierstein und Oppenheim.
 - h) Sowie andere Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks geeignet sind.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zu diesem Zweck soll der Verein nach Eintragung in das Vereinsregister die „Gemeinnützigkeit“ durch das zuständige Finanzamt erwerben und darf danach für Geld- und Sachzuwendungen Spendenbescheinigungen ausstellen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 5) Der Verein darf zur Anschaffung von Geräten projektbezogene Rücklagen bilden.

§3 Mitglieder des Vereines

Dem Verein sollen angehören:

- a) Funkamateure (Sende- und Empfangsamateure)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder sowie Mitglieder anderer Funkdienste
 - d) Mitglieder der Amateurfunkjugend
-

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Amateurfunk bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner
 - a) durch Tod
 - b) wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht gezahlt worden ist und der Vorstand dies mit Wirkung des Ausschlusses festgestellt hat,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Veranstaltungen im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten der Abgabenordnung.

§7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen

Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich - auch in elektronischer Form - oder durch Veröffentlichung in dem Presseorgan „Allgemeine Zeitung – Landskrone“.

- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer, die alle 3 Jahre zu wählen sind,
- g) die Genehmigung der Bildung projektbezogener mehrjähriger Rücklagen für Anschaffungen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schrift- und Rechnungsführer,
 - d. bis zu zwei Beisitzern.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 5 Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus den Reihen des DARC Ortsverbandes Nierstein-Oppenheim kommen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der

Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

Die Vorstandsmitglieder 1 a. – 1 c. müssen volljährig sein.

- 4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 5) Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Rechnungswesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereines.
- 2) Die Kasse des Vereines ist durch die gewählten Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Verbandsgemeinde Nierstein—Oppenheim, die es ausschließlich für die Förderung des Amateurfunks verwenden muss.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx. xxxx 2008 beschlossen und umfasst 15 §§.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein „Funkamateure Trutzturm Nierstein-Oppenheim e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.